

# Patenschaftserklärung

(gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 NAG)

Ich

Familienname/Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Beruf	Wohnadresse		

erkläre, dass ich für folgende Person(en)

Familienname/Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Wohnadresse	

Familienname/Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Wohnadresse	

Familienname/Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Wohnadresse	

mit folgenden – genau zu bezeichnenden – Mitteln

--

gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 NAG für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltungsmittel **aufkomme**, und für den Ersatz jener Kosten **hafte**, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen. **Die Patenschaftserklärung ist für drei Jahre gültig!**

Ich nehme folgendes zur Kenntnis:

- ⇒ Die Patenschaftserklärung muss von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigt werden.
- ⇒ Die Patenschaftserklärung kann nur von Dritten abgegeben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben.
- ⇒ Die Tragfähigkeit der Patenschaftserklärung wird seitens der Niederlassungsbehörde überprüft und sind die angeführten Mittel durch geeignete Nachweise zu belegen.
- ⇒ Mittel der öffentlichen Hand sind keine tauglichen Mittel, um die Leistungsfähigkeit des Dritten zu begründen.
- ⇒ Der Unterhalt muss tatsächlich geleistet werden.
- ⇒ Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Patenschaftserklärung, wonach dem Dritten oder einem anderen eine Leistung oder ein sonstiger Vorteil versprochen oder verschafft werden soll, sind nichtig.
- ⇒ Wer eine Patenschaftserklärung abgegeben hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er seiner Verpflichtung aus der Patenschaftserklärung nicht nachkommen kann, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von

1.000 Euro bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen!

Ort	Datum	Beglaubigung des Notars oder des Gerichts
Unterschrift		